Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Eiterfeld-Großentaft, Landkreis Fulda, wird gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGB I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan (im Stand Nachtrag I) der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt. Nach Abwägung aller Umstände ist ein längerer Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zu vertreten, weil erhebliche Nachteile zu befürchten sind.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten am

31. Dezember 2012

in Kraft. Zu diesem Termin tritt der durch den Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan (Im Stand Nachtrag I) zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 21.07.2005 enden zum oben angegebenen Termin.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet. Die besondere Eilbedürftigkeit der Anordnung nach § 63 FlurbG rechtfertigt zugleich die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten. Der Eigentumsübergang ist wegen des fortlaufenden Grundstücksverkehrs nicht länger aufzuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb der Frist auch beim Amt für Bodenmanagement, Washingtonallee 4, 36041 Fulda möglich.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Amt für Bodenmanagement Fulda, den 12.12.2012	
Im Auftrag	L. S.
(Kranz)	